



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Reisekostenrecht zuständige
oberste Landesbehörden

Spitzenorganisationen der Beamten- und
Richtervereinigungen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4693

FAX +49 (0)30 18 681-5-4693

BEARBEITET VON Zywottek

E-MAIL D6@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 6. Juli 2011

AZ D 6 - 222 115/9

BETREFF **Bundesreisekostengesetz (BRKG)**
HIER Begriff "Verpflegung" nach § 6 BRKG

Nach dem Urteil des 2. Senats des Bundesverwaltungsgerichts – BVerwG 2 C 54.09 – vom 21. September 2010 umfasst der Begriff der Verpflegung in § 6 Bundesreisekostengesetz (BRKG) Essen und Trinken. Zu einem unentgeltlichen Mittagessen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 BRKG gehört daher auch ein Getränk.

Um dieser Rechtsprechung Rechnung zu tragen bitte ich darauf zu achten, mit einem unentgeltlich bereitgestellten Mittagessen auch ein unentgeltliches Getränk zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von z. B. Trinkwasser, Mineralwasser oder Tee erfüllt diese Anforderung auch dann, wenn das Getränk z. B. aus Spendern oder Karaffen angeboten wird. Sofern aus triftigen Gründen ausnahmsweise keine Getränke bereit stehen, ist nach dem Urteil der Tatbestand der "Unentgeltlichkeit" der Mahlzeit nicht erfüllt und die Kürzung des Tagegeldes um den auf das "Mittagessen" entfallenden Anteil nicht zulässig.

Im Auftrag

Lümmen